

Fische vom Bauer - Grundlagen zur Beurteilung

Einleitung

Um bestehenden Scheunen weiterhin im Sinne der Tierhaltung nutzen zu können, entstand die Absicht diese Bauten und Anlagen zur Fischhaltung um zu nutzen. Da die Gesetzgebung zurzeit keine Fischhaltung zur landwirtschaftlichen Produktion vorsieht, bestehen aus kantonaler Sicht folgende Möglichkeiten für eine Umnutzung der bestehenden Bauten und Anlagen:

- Umnutzung im Sinne der inneren Aufstockung;
- Umnutzung im Sinne eines Nebenbetriebes ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft.

Da zum heutigen Zeitpunkt keine rechtlichen Vorgaben zur Beurteilung des Trockensubstrats und Deckungsbeitrags bestehen und die Bewilligungen für eine innere Aufstockung im Sinne von Pilotanlagen genehmigt werden, behalten sich die kantonalen Dienststellen vor, einschränkende Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungen festzuhalten.

Vorgaben innere Aufstockung

- Die Fischhaltung hat in einer bestehenden landwirtschaftlichen Baute zu erfolgen. Erweiterungen solchen Bauten und Anlagen ausserhalb des Gebäudevolumens für eine Betriebserweiterung sind zulässig.
- Die Produktion wird auf eine maximale Menge von 10t pro Jahr limitiert.
- Im Sinne der Grundlagenbeschaffung sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald jährlich die Kennwerte im Bezug auf das Trockensubstrat und den Deckungsbeitrags aus der landwirtschaftlichen Produktion einzureichen.
- Die Abwässer der Anlage sind landwirtschaftlich zu verwerten.

Vorgaben Nebenbetrieb

- Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe mit min. 1.0 SAK bzw. 0.80 SAK darstellen.
- Betrieb muss anhand eines Betriebskonzeptes aufzeigen, dass er auf Zusatzeinkommen angewiesen ist.
- Die Fischhaltung hat in einer bestehenden Baute im Hofbereich zu erfolgen, welche für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt wird. Dies darf jedoch keine Ersatzneubauten zur Folge haben.
- Die maximale Fläche beträgt 200 m², da Flächen innerhalb des bestehenden Volumens zur Hälfte angerechnet werden (analog Nebenbetriebe mit engem sachlichen Bezug zur Landwirtschaft).
- Die Fischhaltung hat durch den Gesuchsteller oder dessen Familie zu erfolgen. Anstellungen von Personen für den Nebenbetrieb sind nicht zulässig.
- Der Nebenbetrieb ist im Grundbuch anzumerken. Bei einer Auflösung des Landwirtschaftsbetriebes fällt die Bewilligung für Nebenbetrieb dahin.
- Die Abwässer der Anlage dürfen über die öffentliche Kanalisation verwertet werden, benötigen jedoch eine Einleitbewilligung in die öffentliche Kanalisation und die Zustimmung des ARA-Betreibers.

Eingabe Gesuch / Vorabklärung

Zur Vereinfachung der Baueingabe wurde eine Mustervorlage für das Betriebskonzept (siehe Anhang) erarbeitet. Vor der Eingabe eines Baugesuches empfiehlt es sich jedoch die geplante Fischhaltung im Rahmen einer Vorabklärung an die Standortgemeinde prüfen zu lassen. Mit der Eingabe des Baugesuches sind folgende Dokumente einzureichen:

- Situation 1:500 / 1'000
- Grundriss und Schnitte
- Projektplan Entwässerung
- Betriebskonzept (gemäss Mustervorlage) inkl. Anhänge